

Vergleichende Übersicht

Rettungsdienstgebührensatzung vom 14. Dezember 2017 (V1965/17) zur Neufassung Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

<p>Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstgebührensatzung)</p> <p>Vom 14. Dezember 2017</p> <p><i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/17 vom 21. Dezember 17</i></p>	<p>Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstgebührensatzung)</p> <p>Vom 14. Dezember 2017</p> <p><i>Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/17 vom 21. Dezember 17</i></p>
<p>Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 14662), zuletzt geändert durch Artikel 2 8 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 20167 (SächsGVBl. S. 652 626), und § 32 Abs. 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. 2004 S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Gebührenerhebung § 3 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner § 4 Erhebung und Fälligkeit § 5 Schlussbestimmungen</p>	<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Gebührenerhebung § 3 Gebührensuldnerin/Gebührensuldner § 4 Erhebung und Fälligkeit § 5 Schlussbestimmungen</p>

<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes in ihrem Stadtgebiet die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätigen Leistungserbringer, ausgenommen die Leistungen des Intensivtransportwagens.</p> <p>(3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ privat versicherte Personen, ▪ nicht versicherte Personen, ▪ gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist, ▪ gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und ▪ Krankenhäuser für Verlegungsfahrten 	<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes in ihrem Stadtgebiet die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätigen Leistungserbringer, ausgenommen die Leistungen des Intensivtransportwagens.</p> <p>(3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ privat versicherte Personen, ▪ nicht versicherte Personen, ▪ gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist, ▪ gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte Krankentransportfahrten) und ▪ Krankenhäuser für Verlegungsfahrten
<p>§ 2 Gebührenerhebung</p> <p>(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von</p>	<p>§ 2 Gebührenerhebung</p> <p>(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von</p>

<p>1. Krankentransportwagen (KTW), 2. Rettungstransportwagen (RTW) und 3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)</p> <p>erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden.</p> <p>(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.</p> <p>(4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person die pauschale Gebühr des betreffenden Rettungsmittels erhoben.</p> <p>(5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.</p>	<p>1. Krankentransportwagen (KTW), 2. Rettungstransportwagen (RTW) und 3. Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)</p> <p>erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden.</p> <p>(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.</p> <p>(4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person die pauschale Gebühr des betreffenden Rettungsmittels erhoben.</p> <p>(5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.</p>
<p>§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist:</p> <p>1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter, 2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter,</p>	<p>§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist:</p> <p>1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter, 2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter,</p>

<p>3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,</p> <p>4. in Fällen des § 6a Asylbewerberleistungsgesetz zusätzlich der Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes,</p> <p>5. in Fällen des § 25 Sozialgesetzbuch XII zusätzlich der Träger der Sozialhilfe.</p> <p>(2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.</p>	<p>3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,</p> <p>4. in Fällen des § 6a Asylbewerberleistungsgesetz zusätzlich der Träger des Asylbewerberleistungsgesetzes,</p> <p>5. in Fällen des § 25 Sozialgesetzbuch XII zusätzlich der Träger der Sozialhilfe.</p> <p>(2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist weiterhin, wer einen Fehleinsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.</p>
<p>§ 4 Erhebung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.</p> <p>(3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 4 Erhebung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben.</p> <p>(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.</p> <p>(3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 5 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Rettungsdienstgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgelt-satzung) vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.</p>	<p>§ 5 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Die Rettungsdienstgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 20189 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstentgelt-satzung) vom 154. Dezember 20167 außer Kraft.</p>

<p>Dresden, 15. Dezember 2017</p> <p>Dirk Hilbert Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden</p> <p>in Vertretung Detlef Sittel Erster Bürgermeister</p>	<p>Dresden, 15. Dezember 2017</p> <p>Dirk Hilbert Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden</p> <p>in Vertretung Detlef Sittel Erster Bürgermeister</p>																
<p>Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden</p> <p>Gebührentabelle</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Rettungsmittel</u></th> <th><u>Gebühr</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rettungstransportwagen (RTW)</td> <td>305,30 Euro</td> </tr> <tr> <td>Krankentransportwagen (KTW)</td> <td>114,40 Euro</td> </tr> <tr> <td>Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)</td> <td>121,50 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Rettungsmittel</u>	<u>Gebühr</u>	Rettungstransportwagen (RTW)	305,30 Euro	Krankentransportwagen (KTW)	114,40 Euro	Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)	121,50 Euro	<p>Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden</p> <p>Gebührentabelle</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Rettungsmittel</u></th> <th><u>Gebühr</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Rettungstransportwagen (RTW)</td> <td>305,30 344,50 Euro</td> </tr> <tr> <td>Krankentransportwagen (KTW)</td> <td>114,40 130,10 Euro</td> </tr> <tr> <td>Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)</td> <td>121,50 140,50 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Rettungsmittel</u>	<u>Gebühr</u>	Rettungstransportwagen (RTW)	305,30 344,50 Euro	Krankentransportwagen (KTW)	114,40 130,10 Euro	Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)	121,50 140,50 Euro
<u>Rettungsmittel</u>	<u>Gebühr</u>																
Rettungstransportwagen (RTW)	305,30 Euro																
Krankentransportwagen (KTW)	114,40 Euro																
Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)	121,50 Euro																
<u>Rettungsmittel</u>	<u>Gebühr</u>																
Rettungstransportwagen (RTW)	305,30 344,50 Euro																
Krankentransportwagen (KTW)	114,40 130,10 Euro																
Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)	121,50 140,50 Euro																